

Vereinsatzung **Kleine Entdecker e. V.**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Kleine Entdecker". Der Verein nimmt seinen Sitz in Darmstadt. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen werden. Der Name des Vereins ist mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.) zu versehen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Zielsetzung

Zweck des Vereins ist, Kleinkinder pädagogisch zu betreuen und die Gesamtheit ihrer Fähigkeiten individuell zu fördern.

Jedes Kind soll da abgeholt werden, wo es in seiner ganz individuellen Entwicklung gerade steht.

Die Kinder sollen einen ökologischen Grundgedanken und den Bezug zum Natürlichen und der Natur entwickeln.

Der Satzungszweck wird verwirklicht:

- a) durch den Betrieb einer Krabbelgruppe.
- b) durch die Betreuung der Kinder durch pädagogische Fachkräfte.
- c) durch die aktive Einbeziehung der Eltern in das Tagesgeschehen der Kinder sowie in die Geschäftstätigkeit des Vereins.
- d) durch die Zusammenarbeit von Eltern und Betreuungspersonen.
- e) durch die ausschließliche Verwendung von Nahrungsmitteln aus kontrolliert biologischem Anbau und den Umgang mit schadstofffreien, möglichst naturnahen und naturbelassenen Spielmaterialien.
- f) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Finanzierung

Der Verein finanziert sich aus folgenden Mitteln:

1. Elternbeiträge
2. Zuschüsse, Zuwendungen
3. Spenden

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass an Vereins- und Organämter eine angemessene Vergütung unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand nach Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

1. Beginn

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Dieser beschließt über die Aufnahme und kann innerhalb eines Monats der Aufnahme widersprechen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet die Vereinssatzung und Beschlüsse der Mitgliederbersammlung zu beachten und zu befolgen.

2. Ende

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt des aktiven Mitglieds erfolgt durch schriftliche Anzeige an den geschäftsführenden Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Die Kündigung muss spätestens zum letzten Kalendertag des der Frist vorausgehenden Monats zugegangen sein. Der Austritt des passiven Mitglieds erfolgt jederzeit durch schriftliche Anzeige an den geschäftsführenden Vorstand.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

3. Aktives Mitglied

Aktives Mitglied kann werden, wer ein Kind in der Einrichtung betreuen lässt. Die Anzahl der aktiven Mitglieder ist auf die angebotenen Betreuungsplätze begrenzt. Der beidseitig unterschriebene Betreuungsvertrag gilt als angenommener Aufnahmeantrag.

Somit ist man stimmberechtigt, sobald der Betreuungsvertrag von beiden Seiten unterzeichnet wurde.

4. Passives Mitglied

Passives Mitglied kann werden, wer den Verein materiell oder durch besonderes Mitwirken an

der Zielerreichung unterstützt. Das passive Mitglied ist nicht zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet und erwirbt das Auskunftsrecht. Wird das Passive Mitglied von der MGV in den Vorstand gewählt und nimmt es diese Wahl an, so erwirbt es hiermit auch das Antrags- und Stimmrecht.

§6 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem oder der 1. Vorsitzenden
 - b. dem oder der 2. Vorsitzenden
 - c. dem oder der Schatzmeister/in
Das Amt des/der Schatzmeisters/in kann von einem Vorstand wahrgenommen werden.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist an diese gebunden.
5. Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit abgewählt werden.

§8 Mitgliederversammlung (MGV)

1. Die MGV wird mindestens einmal jährlich einberufen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der MGV werden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich per E-mail oder Post mitgeteilt. Für die Einberufung ist der Vorstand zuständig.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche MGV einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangt.
3. Die MGV ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder anwesend sind.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

5. Die von der MGV gefassten Beschlüsse sind niederzuschreiben und von dem Verfasser und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
6. Grundsätzlich hat jedes Mitglied eine Stimme.
7. Nicht erschienene Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigte bei Abstimmungen vertreten lassen.

§9 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der MGV.

Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Beiträge sind jeweils für volle Monate zu entrichten, auch wenn Kinder die Einrichtung früher verlassen oder nicht zum ersten des Monats aufgenommen werden können.

Der Beitrag ist jeweils zum 1. eines Monats im Voraus zu entrichten.

Die Pflicht zur Beitragszahlung beginnt in dem Monat, in dem der Platz in der Einrichtung zur Verfügung gestellt wird.

§10 Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 11 Beirat

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat aus den Reihen der Mitglieder berufen.

§ 12 Revision

Die Mitgliederversammlung kann eine/n Revisor/in wählen. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 13 Vernetzung

Der Verein strebt die Zusammenarbeit und Vernetzung an mit Vereinen oder Dachverbänden, deren Zielsetzung den in § 2 genannten Zweck vorteilhaft unterstützt, erweitert und ergänzt.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann mit Zweidrittelmehrheit aller Vereinsmitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an Das Kind e. V. mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kinderbetreuung von Kleinkindern zu verwenden.